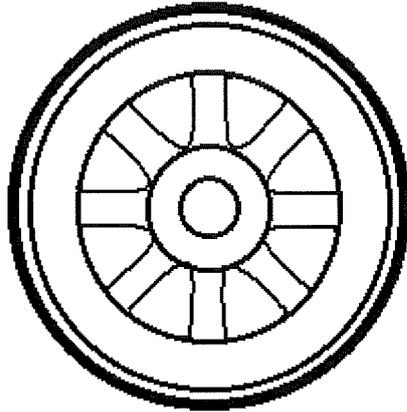


Einwohnergemeinde Radelfingen



Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Öffentliche Entsorgung	3
Fachstelle	3
Information	4
Verbote	4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	5
2. Bauabfälle	6
3. Ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
III. Weitere Bestimmungen	7
Öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührentarif	7
Finanzierung widerrechtlich deponierter Abfälle	8
V. Schlussbestimmungen	8
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Gebührentarif	10

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Radelfingen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Öffentliche Entsorgung ⁷ Die Gemeinde entsorgt auf ihrem Gebiet
- a die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;
 - b die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrasse und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen,
 - c die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Kommission im OgR als Fachstelle (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- Information Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

- Begriff Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:
- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
 - c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
 - d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
- Benutzungspflicht Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
 - Altglas,
 - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
 - Textilien,
 - kompostierbare Abfälle, und
 - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.
- Kompostierung Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- Sammlung des Hauskehrichts
a. Säcke und Vignetten Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Müve-Säcken oder mit Müve-Vignetten in einem offiziellen Container zu deponieren. Das Gewicht darf höchstens 18 kg betragen.
- ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.
- ² Für Container kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
a. Begriff Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird einmal in der Woche (siehe Abfallkalender) an den Sammelstellen der offiziellen Kehrichtabfuhr, in Müve-Säcken oder mit Müve-Vignetten, abgeführt.
- ² Das Sperrgut ist maximal 1 Tag vor dem Abfuhrtag derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl, Speiseöl und Batterien aus Haushaltungen.

² Das Gewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von **Abfällen aus ihren** Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Finanzierung widerrecht-

Art. 26 Die Entsorgungskosten für widerrechtlich deponierte Ab-

lich deponierter Abfälle fälle auf öffentlichem Grund werden den Verursachern, soweit möglich den Verhaltensstörern und bei nicht ermittelbaren Verhaltensstörern auch den Zweckveranlassern, auferlegt. Die Gebühr richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von

Radelfingen, am 3. Dezember 2018

Namens der Gemeindeversammlung



Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes followed by a horizontal line.

U. Kuhn

Der Gemeindeverwalter

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized loop at the top and several vertical strokes below.

M. Riesen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 2. November 2018 bis zum 3. Dezember 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Detligen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Detligen, 4. Dezember 2018

Der Gemeindeverwalter:

A handwritten signature in blue ink, identical to the one in the previous block, featuring a large loop at the top.

M. Riesen

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Radelfingen
erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2018
folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Es ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Einwohner erhoben.
Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 5 Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben. Die Entsorgung und Fakturierung erfolgt direkt über den Entsorger.

Direktlieferung Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl

die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 7</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).</p>
Vereinbarung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Die Gemeinde organisiert mit der Müve Biel-Seeland AG:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken• die Verkaufspreise <p>² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde und der Müve Biel-Seeland AG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 9</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 10</u> Die Finanzierung der Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr erfolgt über die Müve-Säcke oder Müve-Vignetten.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 11</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 12</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Radelfingen (Aufwandgebühr II).</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug

Art. 13 ¹ Die Grundgebühr wird pro Einwohner einzeln oder beim Familienoberhaupt erhoben. Stichtag für die Fakturierung ist der zivilrechtliche Wohnsitz am 1. Januar. Die Rechnungen werden jeweils im Januar für das laufende Jahr versandt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Gebühr ist periodengerecht geschuldet (Zuzug/Wegzug). Neugeborene werden nicht nachfakturiert.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Tarif vom ersetzten Abfallreglement wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Detligen, am 3. Dezember 2018

Namens der Gemeindeversammlung



Der Präsident

U. Kuhn

Der Gemeindeverwalter

M. Riesen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 2. November 2018 bis zum 3. Dezember 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Detligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Detligen, den 4. Dezember 2018

Der Gemeindeverwalter:

M. Riesen